HISWA

HISWA ALLGEMEINE AUFTRAGS-, VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Dies sind die HISWA Allgemeinen Auftrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des niederländischen Verbands der Unternehmen in der Wassersportbranche HISWA-RECRON. Diese Bedingungen wurden in Rücksprache mit dem niederländischen ANWB erstellt. HISWA-RECRON wird gegen Missbrauch vorgehen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 20 März 2026 bei der Handelskammer eingereicht.

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

a. *Unternehmer*: Eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Verbraucher einen Vertrag abschließt. Dieser Unternehmer ist Mitglied der Handelsverband HISWA-RECRON.

b. *Verbraucher*: Eine natürliche Person, die mit einem Unternehmer, der Mitglied der HISWA-RECRON ist, einen Vertrag abschließt. Dieser Verbraucher schließt den Vertrag als Person und nicht im Wege der Ausübung seines Berufes oder Gewerbes.

c. *Vertragsparteien*: Der Unternehmer und der Verbraucher gemäß den unter a und b beschriebenen Definitionen.

d. *Wasserfahrzeug*: Eine Sache, die dazu ausgelegt ist, auf dem Wasser zu verbleiben und darauf bewegt zu werden, mitsamt der entsprechenden (technischen) Ausstattung und des dazugehörenden Inventars. Dieser Begriff umfasst auch ein Kasko oder ein im Bau befindliches Wasserfahrzeug.

e. *Regievertrag*: Ein Vertrag, bei dem die Vertragsparteien keinen Festpreis vereinbaren, sondern eine Vergütung für die tatsächlich entstandenen Kosten für Personal und Material zuzüglich eines bestimmten prozentualen Zuschlags.

f. *Tauchausrüstung*: Gegenstände, mit denen eine Person unter Wasser atmen, sehen und sich leichter fortbewegen kann.

g. *Angelausrüstung*: Gegenstände zum Angeln. Es betrifft dabei das Angeln als Hobby ohne gewerblichen Zweck.

h. *Elektronisch*: Per E-Mail oder über die Website.

Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträge verstehen sich einschließlich MwSt.

ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, die:

- zwischen dem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, und
- die sich auf den Kauf und Verkauf, auf Bau-, Umbau- und Einbauarbeiten sowie auf Reparaturen oder Wartungsarbeiten an unter anderem Wasserfahrzeugen, Wassersportartikeln, Tauch- und Angelausrüstungen und/oder deren Einzelteile beziehen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ferner für alle näher zu vereinbarenden Verträge, die sich aus dem oben stehenden Angebot oder der oben stehenden Vereinbarung ergeben.

ARTIKEL 3 – ANGEBOTE

1. Der Unternehmer gibt seine Angebote mündlich, schriftlich oder elektronisch ab.
2. Ein mündliches Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es nicht unverzüglich angenommen wird, sofern der Unternehmer nicht direkt eine Frist zur Annahme des Angebots genannt hat.
3. Schriftliche und elektronische Angebote müssen mit einem Datum versehen sein. Sofern in dem Angebot eine Frist für die Gültigkeit des Angebots genannt wird, darf der Unternehmer sein Angebot innerhalb dieses Zeitraums nicht verändern oder zurückziehen. Wenn keine Frist angegeben wird,

darf der Unternehmer sein Angebot bis einschließlich 14 Tage nach dem Datum der Erstellung des Angebots nicht verändern oder zurückziehen.

4. Der Unternehmer gibt in seinem Angebot eine vollständige und genaue Beschreibung der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen und/oder der durchzuführenden Arbeiten. Er versieht das Angebot - sofern es möglich und nützlich ist - mit Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und/oder Leistungsbeschreibungen. Darüber hinaus vermerkt er in seinem Angebot:
   - die Preise einschließlich eventueller Zusatzkosten
   - Maße, Gewichte und eventuell Motorleistung, Geschwindigkeit und Marke/Typ
   - ob zu einem variablen Preis oder zu einem Festpreis/Baupreis angeboten wir
   - ob ein Regievertrag vorliegt, und wenn ja, mit oder ohne Richtpreisangabe. Ein Regievertrag ist ein Vertrag ohne Festpreis (siehe Artikel 1e).

   Sofern sich das Angebot auf direkt mit dem Kauf zusammenhängende Ein- und Umbaumaßnahmen bezieht, werden darin auch der gesonderte Preis (der Baupreis) und die Dauer dieser Ein- und Umbaumaßnahmen genannt.
5. Der Unternehmer gibt in seinem Angebot an, wann er mit den Arbeiten beginnt und/oder er nennt die voraussichtliche Lieferfrist.
6. Bei Angeboten für Ein- und Umbaumaßnahmen oder Reparaturen erhält der Verbraucher nach Möglichkeit Entwürfe, Abbildungen, Skizzen, Leistungsbeschreibungen, Berechnungen und sonstige Ergänzungen und Erläuterungen. Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und bleiben Eigentum desjenigen, der sie zur Verfügung gestellt hat. Der Verbraucher darf diese Unterlagen nicht an Dritte weitergeben, sofern dies nicht für die Instandsetzungs-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten erforderlich ist.
7. Der Unternehmer hat jedem Angebot ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beizufügen.

ARTIKEL 4 - DER VERTRAG

1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verbraucher das Angebot des Unternehmers annimmt. Wenn er dieses Angebot elektronisch annimmt, schickt der Unternehmer dem Verbraucher auf elektronischem Weg eine Auftragsbestätigung.
2. Jeder Vertrag sollte vorzugsweise in schriftlicher oder elektronischer Form abgeschlossen werden.
3. Bei einem schriftlichen Vertrag hat der Unternehmer dem Verbraucher immer eine Kopie auszuhändigen.
4. Ein Vertrag über Umbau- oder Reparaturarbeiten gilt nur für die Tätigkeiten, die der Unternehmer bei sachgerechter Einschätzung vorhersehen kann.

ARTIKEL 5 - PREISE UND PREISÄNDERUNGEN

Fester Kaufpreis/Baupreis:

1. Sofern der Unternehmer und der Verbraucher nicht explizit etwas anderes vereinbart haben, gilt für den Vertrag ein fester Kaufpreis oder Baupreis. Darauf finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
   a. Sofern der Verbraucher den Unternehmer mit Ergänzungen oder Änderungen der vereinbarten Arbeiten beauftragt, ist der Unternehmer zu einer Erhöhung des Preises berechtigt. Der Unternehmer kann jedoch nur dann eine Preiserhöhung verlangen, wenn er den Verbraucher rechtzeitig auf die Preiserhöhung hingewiesen hat oder wenn der Verbraucher die Preiserhöhung nach billigem Ermessen hätte vorhersehen können.
   b. Der Unternehmer kann Änderungen bei Steuern, Zöllen und sonstigen staatlichen Abgaben immer an den Verbraucher weiterberechnen.
   c. Wenn der Unternehmer die Arbeiten unerwarteterweise ändern oder unterbrechen muss, darf er dem Verbraucher die daraus hervorgehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Er ist dazu jedoch nur berechtigt, wenn ihm die Ursachen für die Änderung oder Unterbrechung nicht anzulasten sind und er diese zum Zeitpunkt der Preisabsprache nicht vorhersehen konnte.
   d. Wenn der Unternehmer die Arbeiten unerwarteterweise ändern oder unterbrechen muss oder wenn sich der Umfang der Arbeiten als viel größer erweist als vorhergesehen, ist der Unternehmer verpflichtet, die Arbeiten sofort einzustellen. Er muss dann mit dem Verbraucher klären, ob und in

welcher Weise er die Arbeiten fortsetzen soll. Der Unternehmer hat in jedem Fall Anspruch auf eine Vergütung für die bereits geleistete Arbeit und für die damit zusammenhängenden Kosten.

e. Wenn zu dem Vertrag ergänzende Vereinbarungen gehören, die den Preis, die Lieferfrist, die Maße, Gewichte und eventuell die Motorleistung und die Geschwindigkeit in besonderem Maße beeinflussen, hat der Unternehmer den Verbraucher davon in Kenntnis zu setzen.

Variabler Kaufpreis/Baupreis:

2. Wenn der Unternehmer und der Verbraucher einen variablen Kaufpreis oder Baupreis vereinbart haben, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
   a. Wenn mehr als 3 Monate nach Abschluss des Vertrags eine Preissteigerung oder eine Preissenkung auftritt, die Einfluss auf den Kaufpreis oder den Baupreis hat, wird der Unternehmer diese an den Verbraucher weiterberechnen. Er macht dies auf Anforderung der Partei, die davon am meisten betroffen ist. Es gilt allerdings die Bedingung, dass noch keine Lieferung erfolgt ist und/oder dass die gemeinten Arbeiten noch nicht (vollständig) ausgeführt wurden. Der Unternehmer wird eine Preissteigerung nicht weiterberechnen, wenn er diese durch eine rechtzeitige Bestellung hätte verhindern können. Unter Preissteigerungen oder -senkungen fallen auch Änderungen im Wechselkurs der Währung, in der das angelieferte Material oder das Produkt bezahlt wird. Es betrifft dabei Änderungen des Wechselkurses, der bei der Berechnung des ursprünglichen Kaufpreises oder Baupreises angewandt wurde.
   b. Der Unternehmer kann Änderungen bei Steuern, Zöllen und sonstigen staatlichen Abgaben immer an den Verbraucher weiterberechnen.
   c. Wenn der Unternehmer mehr als 3 Monate nach Abschluss des Vertrags von Lohnerhöhungen oder -senkungen, Änderungen der Arbeitsbedingungen oder der Beträge für die Sozialabgaben seiner Mitarbeiter betroffen wird, kann er diese an den Verbraucher weiterberechnen. Dabei gilt die Bedingung, dass es Lohnerhöhungen oder -senkungen betrifft, die von Tarifverträgen oder Lohnregelungen ausgehen, an die der Unternehmer gebunden ist und/oder dass es sich um Sozialabgaben handelt, die er zu tragen hat. Darüber hinaus gilt als Bedingung, dass sich die Änderung auf den Baupreis auswirkt.
   d. Steigt der Kaufpreis oder Baupreis durch die genannten Preissteigerungen um mehr als 15 %, darf der Verbraucher vom Kaufvertrag zurücktreten.

Regievertrag:

3. Wenn der Unternehmer und der Verbraucher einen Regievertrag abgeschlossen und darin einen Richtpreis vereinbart haben, darf die Steigerung oder die Senkung dieses Richtpreises höchstens 10 % betragen. Dies unter der Bedingung, dass die Arbeiten gemäß der Beschreibung im Vertrag durchgeführt werden können.

ARTIKEL 6 – LIEFERZEIT

1. Unter Lieferzeit ist der folgende Zeitraum zu verstehen:
   a. die Zeit zwischen dem Datum, an dem der Kaufvertrag geschlossen oder der Auftrag zu Bau-, Umbau-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten erteilt wurde, und
   b. dem vereinbarten Lieferdatum ab Werk oder Lager des Unternehmers in den Niederlanden.
2. Sobald der Unternehmer weiß, dass die Lieferzeit möglicherweise überschritten wird, hat er den Verbraucher schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Er hat dabei den Grund für die Überschreitung der Lieferfrist und (nach Möglichkeit) die Dauer der Überschreitung anzugeben.
3. Hat sich die Verzögerung aufgrund einer objektiv vorhersehbaren Folge einer Nachlässigkeit des Verbrauchers ergeben, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer dieser Verzögerung. Der Verbraucher hat dann die eventuellen Kosten, die durch diese Nachlässigkeit entstehen, zu bezahlen. Als Nachlässigkeit ist dabei jede Nichterfüllung einer Verpflichtung des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer in Bezug auf die zu liefernde Sache anzusehen. Eine Nichterfüllung liegt auf jeden Fall vor, wenn der Verbraucher - trotz rechtzeitiger Mahnung - den (fälligen) Betrag, den er dem Unternehmer schuldet, nicht fristgerecht bezahlt.
4. Wurde die Lieferzeit um mehr als 15 % überschritten und sind die Ursachen für diese Verzögerung dem Unternehmer anzulasten? Dann ist der Unternehmer in Verzug, wenn:

a. der Verbraucher ihn schriftlich auf die Nichterfüllung hingewiesen hat (in Verzug gesetzt hat), wobei er ihm eine angemessene Nachbesserungsfrist eingeräumt hat; und
b. der Unternehmer seine Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht erfüllt hat.

Der Verbraucher muss den Unternehmer nicht in Verzug setzen, wenn es dem Unternehmer dauerhaft nicht möglich ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, oder wenn der Unternehmer dem Verbraucher mitgeteilt hat, dass er seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.

Wenn der Unternehmer in Verzug ist, hat der Verbraucher das Recht, diesen Vertrag kraft Artikel 20 dieser Geschäftsbedingungen auszusetzen und/oder aufzulösen.

ARTIKEL 7 – LIEFERUNG

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk des Unternehmers in den Niederlanden. Wenn vor der Lieferung eine Probefahrt gemacht wird, erfolgt die Lieferung an dem für die Probefahrt vereinbarten Standort.
2. Vor der Lieferung des Wasserfahrzeugs oder anderer bestellter Sachen räumt der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit ein, das Wasserfahrzeug oder die anderen Sachen zu inspizieren oder inspizieren zu lassen. Bei Reparatur-, Umbau-, Einbau-, Ausbau- oder Wartungsarbeiten hat der Unternehmer dem Verbraucher vor der Lieferung die Möglichkeit einzuräumen, diese Arbeiten zu inspizieren oder inspizieren zu lassen. Wenn (im Rahmen der Lieferung) eine Probefahrt vereinbart wurde, bietet der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit, diese Probefahrt vor der Lieferung des Fahrzeugs oder vor der Übergabe der durchgeführten Arbeiten zu machen.
3. Nachdem der Unternehmer den Verbraucher zur Durchführung einer Inspektion und/oder einer Probefahrt (im Rahmen der Lieferung) eingeladen hat, muss der Verbraucher innerhalb von 28 Tagen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Nimmt dieser die Gelegenheit nicht wahr, gilt das Wasserfahrzeug oder die Sache als geliefert, sofern sich der Verbraucher nicht auf höhere Gewalt beruft.
4. Sobald die Lieferung erfolgt ist oder - kraft Absatz 3 - als erfolgt angesehen wird, geht die Gefahr für die gelieferte Sache auf den Verbraucher über.
5. Wenn der Verbraucher das Wasserfahrzeug oder die anderen Sachen nach der Lieferung nicht (rechtzeitig) abholt, werden diese auf Kosten und Gefahr des Verbrauchers eingelagert.

ARTIKEL 8 - ERSETZTE TEILE UND INZAHLUNGNAHME

1. Wenn bei einem Wartungs- oder Reparaturauftrag bestimmte Teile ersetzt wurden, kann der Verbraucher die ersetzten Teile nur zurückbekommen, wenn er dies bei der Auftragserteilung explizit verlangt hat. Das gilt nicht für Ersatzteile, die der Unternehmer im Zusammenhang mit Garantieansprüchen aufbewahren muss. In dem Fall bekommt der Verbraucher diese Teile erst zurück, nachdem die Garantieansprüche abgewickelt worden sind. In allen anderen Fällen gehen die ersetzten Teile in den Besitz des Unternehmers über, ohne dass der Verbraucher Anspruch auf eine Vergütung erheben kann.
2. Beim Kauf oder Neubau eines Wasserfahrzeugs oder einer anderen Sache können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Verbraucher ein gebrauchtes Wasserfahrzeug oder eine andere Sache in Zahlung gibt. In dem Fall geht das in Zahlung gegebene Wasserfahrzeug oder die in Zahlung gegebene andere Sache erst nach der tatsächlichen Lieferung durch den Verbraucher in den Besitz des Unternehmers über. Wenn der Verbraucher das in Zahlung zu gebende Wasserfahrzeug oder die in Zahlung zu gebende andere Sache weiterhin nutzt, bis das neue Wasserfahrzeug oder die neue Sache geliefert wurde, haftet er während dieses Zeitraums für daran auftretende Schäden oder den Verlust des Wasserfahrzeugs bzw. der Sache. Dabei ist unerheblich, aus welchem Grund der Schaden oder der Verlust eingetreten ist.

ARTIKEL 9 – VERTRAGSKONFORMITÄT

1. Der Unternehmer haftet dafür, dass die gelieferte Sache dem Vertrag entspricht (Vertragskonformität). Er haftet auch dafür, dass die gelieferte Sache die Eigenschaften hat, die für eine normale Verwendung und - sofern das vereinbart wurde - für eine besondere Verwendung erforderlich sind. Dabei gilt, dass alle Umstände zu berücksichtigen sind.

2. Wenn die gelieferte Sache nicht dem Kaufvertrag entspricht, hat der Verbraucher Anspruch auf eine kostenlose Instandsetzung oder einen kostenlosen Ersatz oder auf Nachlieferung einer fehlenden Sache. Dies ist mit der Bedingung verknüpft, dass der Verbraucher den Unternehmer schriftlich in Verzug gesetzt hat (auf seine Mängel hingewiesen hat), wobei er ihm eine angemessene Nachbesserungspflicht eingeräumt hat. Sollte eine Instandsetzung, ein Ersatz oder eine Nachlieferung nicht möglich sein oder sollte der Unternehmer seiner Nachbesserungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen, hat der Verbraucher kraft Artikel 20 dieser Geschäftsbedingungen Anspruch auf eine Preisminderung oder auf Auflösung des Vertrags.
3. Der Unternehmer haftet dafür, dass die von ihm verrichteten Arbeiten dem Vertrag entsprechen und fachmännisch und mit tauglichem Material ausgeführt werden.
4. Sofern nicht wegen spezifischer Anforderungen andere Vereinbarungen getroffen wurden, sind bei der Ausführung des Vertrags die folgenden Abweichungen erfolgt:
   - ca. 1% Länge über Steven
   - ca. 1% Breite über alles
   - ca. 1% Seitenhöhe
   - ca. 5% Tiefgang
   - ca. 2% Stehhöhe unter Deck
   - ca. 1% maximale Höhe über der Wasserlinie
   - ca. 10% Gewicht
   - ca. 5% Motorleistung; und
   - ca. 10% Geschwindigkeit (bei Standardausstattung).
5. Der Unternehmer haftet nicht für Mängel an der Konstruktion des Wasserfahrzeugs oder anderer Sachen, wenn der diese Konstruktionszeichnung nicht selbst geliefert hat. Ebenso haftet der Unternehmer nicht für die Brauchbarkeit und Tauglichkeit von Materialien und Ausrüstungsgegenständen, deren Einbau bzw. Verwendung der Verbraucher vorgegeben hat oder die von ihm bereitgestellt wurden. Wenn der Unternehmer weiß oder wissen könnte, dass der Konstruktionsentwurf oder die Materialien bestimmte Mängel haben, muss er den Verbraucher darauf hinweisen.
6. Der Unternehmer haftet nicht für:
   a. Mängel, die nach der Übergabe infolge von gewöhnlichem Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung oder mangelnder Sorgfalt auftreten
   b. Mängel infolge von Veränderungen, die der Verbraucher oder Dritte an der gelieferten Sache vorgenommen haben
   c. Schäden, die infolge der oben stehenden Mängel aufgetreten sind.

ARTIKEL 10 – ZUSÄTZLICHE GARANTIE

1. Neben den in diesem Artikel beschriebenen Garantiebedingungen bleiben die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers unvermindert gültig.
2. Der Verbraucher hat keinen Anspruch auf Garantie, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, auf die Garantie zu verzichten. In allen anderen Fällen beträgt die Garantiefrist für:
   a. neue Wasserfahrzeuge und andere Sachen, einschließlich neuer Ersatzteile und Zubehör: mindestens 12 Monate ab Verkaufsdatum
   b. gebrauchte Wasserfahrzeuge mit einem Kaufpreis von 4.500,-- € oder mehr: mindestens 6 Monate ab Verkaufsdatum; diese Garantie gilt nur für gebrauchte Wasserfahrzeuge und nicht für gebrauchte Ersatz- und Zubehörteile
   c. Reparatur- und Wartungsarbeiten, die vom Unternehmer angenommen oder an Dritte vergeben wurden, einschließlich der dafür verwendeten Materialien: mindestens 3 Monate. Diese Garantie gilt nicht für Notreparaturen.

   Die Garantie umfasst auch, dass der nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Vertrag nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist auf der Werft oder im Betrieb des Unternehmers nachgebessert wird. Die Garantiefrist beginnt zu dem Zeitpunkt, da das Wasserfahrzeug oder die Sache (nach Durchführung der Arbeiten) an den Verbraucher geliefert oder diesem übergeben wurde.
3. Gilt für ein Wasserfahrzeug eine Garantiefrist von 6 Monaten oder weniger und wird das Wasserfahrzeug in diesem Zeitraum eine Zeit lang wegen der Winterlagerung nicht genutzt, verlängert sich die Garantiefrist um den Zeitraum der Winterlagerung.

ARTIKEL 11 - INSTANDSETZUNG BEI FEHLENDER VERTRAGSKONFORMITÄT UND GARANTIE

1. Mängel, die beim Kauf oder der Lieferung nicht sichtbar waren und solche Mängel, die während des Garantiezeitraums durch reguläre Nutzung entstanden sind, werden auf der Werft des Unternehmers instandgesetzt.
2. Der Verbraucher hat sich zwecks Ausführung dieser Instandsetzungsarbeiten an den Unternehmer zu wenden.
3. Der Verbraucher kann die Instandsetzung auf Kosten des Unternehmers von einem Dritten ausführen lassen, wenn die Instandsetzung erforderlich ist und die dafür anfallenden Kosten angemessen sind. Zur Prüfung der Angemessenheit werden die Preise des Unternehmers zugrunde gelegt. Der Unternehmer entscheidet in Absprache mit dem Verbraucher, welcher Betrieb die Instandsetzung durchführen wird. Die Instandsetzung durch einen Dritten ist ausschließlich möglich:
   a. wenn der Unternehmer nicht oder nicht fristgerecht in der Lage oder bereit ist, den Mangel in der eigenen Werft instand zusetzen; oder
   b. wenn die erforderlichen Kosten für den Transport des Wasserfahrzeugs zur Werft des Unternehmers nicht im Verhältnis zu den Kosten der Instandsetzung auf jener Werft stehen; oder
   c. wenn wegen der Umstände, in denen sich der Verbraucher befindet, von diesem nicht erwartet werden kann, dass er die Instandsetzung auf der Werft des Unternehmers durchführen lässt.
4. Der Verbraucher kann in den folgenden Fällen keinen Anspruch auf eine Instandsetzung der Mängel erheben:
   a. wenn der Verbraucher, nachdem er den Mangel festgestellt hat, den Unternehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist, und vorzugsweise innerhalb von zwei Monaten davon in Kenntnis gesetzt hat
   b. wenn dem Unternehmer keine Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt wurde
   c. wenn Dritte ohne Vorkenntnisse oder Zustimmung des Unternehmers Arbeiten an der betreffenden Sache vorgenommen haben. Letzteres gilt nur für Garantiearbeiten, auf die der Verbraucher Anspruch erhebt.

ARTIKEL 12 – ZAHLUNG

1. Der Verbraucher hat dem Unternehmer zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Lieferung eine Zahlung für die gelieferte Sache oder für Arbeiten zu leisten. Er darf diese Zahlung nur dann zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen, wenn die Vertragsparteien das gemeinsam vereinbart haben. Der Verbraucher kann in bar bezahlen oder den fälligen Betrag fristgerecht (elektronisch) auf ein vom Unternehmer genanntes Bank- oder Girokonto überweisen. Im letztgenannten Fall hat er dafür zu sorgen, dass der Betrag zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Lieferung dem Konto des Unternehmers gutgeschrieben wurde.
2. Wenn die Vertragsparteien Ratenzahlung vereinbart haben, muss der Verbraucher die Zahlung in den Raten und innerhalb der Fristen leisten, die im Vertrag festgelegt sind.
3. Der Unternehmer darf vom Verbraucher beim Kauf eine Vorauszahlung von höchstens 50 % des Kaufpreises verlangen.

ARTIKEL 13 - NICHT FRISTGERECHTE ZAHLUNG

1. Wenn der Verbraucher seine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, ist er ohne weitere Mahnung im Zahlungsrückstand. Der Unternehmer wird dem Verbraucher nach Ablauf der Fälligkeitsfrist trotzdem eine kostenlose Zahlungserinnerung schicken. Darin weist er den Verbraucher auf seinen Zahlungsrückstand hin und räumt ihm eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen ein. In der Zahlungserinnerung weist der Unternehmer auch auf die außergerichtlichen Inkassokosten hin, die dem Verbraucher bei nicht fristgerechter Zahlung entstehen.
2. Ist die in Absatz 1 genannte vierzehntägige Zahlungsfrist verstrichen, ohne dass der Verbraucher seine Rechnung bezahlt hat, ist der Unternehmer berechtigt, ohne weitere Mahnung die Zahlung des fälligen Betrags zu einzufordern. Die dabei anfallenden außergerichtlichen Inkassokosten darf er dem Verbraucher in angemessener Weise in Rechnung stellen. Hierfür gelten Höchstbeträge gemäß dem niederländischen Erlass über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (*Besluit vergoeding buitengerechtelijke incassokosten*). Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen wurden diese Höchstbeträge wie folgt festgesetzt:

- 15% auf die ersten 2.500,- €, mit einem Mindestbetrag von 40,- €
- 10% auf die folgenden 2.500,- €
- 5% auf die folgenden 5.000,- €
- 1% auf die folgenden 190.000,- €
- 0,5% auf darüber hinausgehende Beträge, mit einem Höchstbetrag von 6.775,- €.

ARTIKEL 14 - SICHERHEITSANSPRÜCHE BEI REPARATUR- UND WARTUNGSARBEITEN

1. Wenn der Verbraucher die vorgenommenen Reparatur- oder Wartungsarbeiten nicht fristgerecht bezahlt, kann der Unternehmer von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen. Das bedeutet, dass der Unternehmer die Sache, an der er die Arbeiten vorgenommen hat, einschließlich der vollständigen, dazugehörenden Ausstattung, des Inventars und des sonstigen Zubehörs, dem Verbraucher oder einem Dritten nicht aushändigen muss. Er darf das so lange machen, bis der Verbraucher die fällige Gesamtsumme bezahlt hat, einschließlich der aus der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts entstandenen Kosten. Der Unternehmer darf das Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, wenn die Nichterfüllung des Verbrauchers diese Maßnahme nicht rechtfertigt.
2. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers entfällt, wenn der Verbraucher die Streitigkeit bei der Schiedsstelle (*Geschillencommissie*) anhängig gemacht und den fälligen Betrag auf dem Konto dieser Schiedsstelle hinterlegt hat. Sobald die Schiedsstelle den Unternehmer von dieser Hinterlegung in Kenntnis gesetzt hat, muss dieser die betreffende Sache mit allem Zubehör zurückgeben. Es betrifft hier die Schiedsstelle, die in Artikel 22 dieser Geschäftsbedingungen näher genannt wird.
3. Bezahlt der Verbraucher den fälligen Betrag nach dieser Zahlungsaufforderung nicht, hat der Unternehmer das Recht, das Wasserfahrzeug ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts zu verkaufen und dem neuen Käufer zu übergeben. Dazu müssen allerdings die folgenden 3 Bedingungen erfüllt werden:
   a. Der Wert des Wasserfahrzeugs, einschließlich aller dafür bestimmten Materialien und Zubehörteilen, darf den Betrag von 10.000,- € nicht überschreiten.
   b. Der Unternehmer muss den Verbraucher per Einschreiben zur Zahlung des fälligen Betrags angemahnt haben und anschließend müssen mindestens 6 Monate vergangen sein, in denen der Verbraucher nicht bezahlt und/oder keinen schriftlichen und begründeten Widerspruch gegen die Forderung eingelegt hat.
   c. Nach Ablauf der genannten Frist von 6 Monaten muss der Unternehmer den Verbraucher per Zustellungsurkunde erneut zur Zahlung des fälligen Betrags innerhalb von 21 Tagen angemahnt haben, wonach der Verbraucher erneut nicht bezahlt hat.
4. Das Recht auf den Verkauf des Wasserfahrzeugs entfällt, wenn der Verbraucher die Streitigkeit bei der Schiedsstelle anhängig gemacht und den fälligen Betrag auf dem Konto dieser Schiedsstelle hinterlegt hat. Es betrifft hier die Schiedsstelle, die in Artikel 22 dieser Geschäftsbedingungen näher genannt wird.
5. Ist der Verkaufserlös des Fahrzeugs höher als der Betrag, den der Verbraucher dem Unternehmer schuldete, muss der Unternehmer die Differenz nach Möglichkeit an den Verbraucher auszahlen.
6. Wenn das Wasserfahrzeug verkauft wurde und noch auf den Namen des Verbrauchers eingetragen ist, hat der Verbraucher die Verpflichtung, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

ARTIKEL 15 - ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSANSPRÜCHE BEI BAULEISTUNGEN

1. Ein im Bau befindliches Wasserfahrzeug mitsamt aller dafür bestimmten Materialien und Zubehörteile werden ab dem Zeitpunkt, da diese Sachen auf der Werft ankommen oder an anderer Stelle in den Besitz des Unternehmers gelangen, Eigentum des Verbrauchers. Voraussetzung für diese Eigentumsübertragung ist, dass die betreffenden Sachen dem Unternehmer von Dritten rechtswirksam übertragen wurden.
2. Pfandrecht
   a. Durch die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
      - hat sich der Verbraucher dazu verpflichtet, die genannten Sachen und die Versicherungsleistungen zum Ausgleich von Schäden daran, zu verpfänden; dieses Pfandrecht dient als Sicherheit für jeden nicht bezahlten Betrag des vom Verbraucher zu zahlenden

Baupreises sowie für Verluste und Schäden, die der Unternehmer in diesem Zusammenhang erleidet
   - hat der Verbraucher dem Unternehmer zu dem Zeitpunkt, da die Sachen auf der Werft ankommen oder an anderer Stelle in den Besitz des Unternehmers gelangen, ein Pfandrecht an den genannten Sachen einzuräumen.
   b. Der Verbraucher gewährleistet, dass er zur Verpfändung berechtigt ist, und dass die betreffenden Sachen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind (bzw. sein werden).
   c. Der Unternehmer darf erst zur Verwertung der verpfändeten Sachen übergehen, wenn er eine einklagbare Forderung an den Verbraucher hat und dieser mit der Erfüllung dieser Forderung in Verzug ist. Der Unternehmer wird nur den Teil der verpfändeten Sachen verwerten, der für die Begleichung der Schuld des Verbrauchers ausreichend ist.
   d. Nachdem der Unternehmer von seiner Befugnis zur Verwertung Gebrauch gemacht hat, wird er den Verbraucher baldmöglichst davon in Kenntnis setzen.
   e. Der Verbraucher ist im gegebenen Fall verpflichtet, sofern das Wasserfahrzeug auf seinen Namen eingetragen ist, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.
3. Wenn ein Zulieferer an einer oder mehreren in Absatz 1 genannten Sachen einen Eigentumsvorbehalt angemeldet hat, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher davon in Kenntnis zu setzen. Ein Eigentumsvorbehalt beinhaltet, dass die betreffenden Sachen erst Eigentum des Unternehmers werden, wenn eine vom Lieferanten gestellte Bedingung erfüllt worden ist. Danach geht das Eigentum der Sachen rechtswirksam auf den Verbraucher über. Sobald diese Bedingung erfüllt wurde, hat der Unternehmer den Verbraucher davon in Kenntnis zu setzen.
4. Sofern für eine oder mehrere Sachen ein Eigentumsvorbehalt gilt und das Eigentum dieser Sachen noch nicht rechtswirksam auf den Verbraucher übertragen wurde, hat der Verbraucher das Recht, seine künftigen Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, bis das Eigentum an den Sachen übertragen wurde.
5. Sobald die in Absatz 1 genannten Sachen Eigentum des Verbrauchers geworden sind, hat dieser das Recht, sie vom Unternehmer oder in dessen Namen dokumentieren und kennzeichnen zu lassen, um auf diese Weise seine Ansprüche an diesen Sachen zu sichern und sie als sein Eigentum zu kennzeichnen. Nachdem der Unternehmer dem Verbraucher bestätigt hat, dass die genannten Sachen angekommen sind, bedeutet das, dass der Unternehmer diese Sachen (auf Wunsch auch separat) für den Verbraucher in Verwahrung nimmt.

ARTIKEL 16 - SICHERHEITSANSPRÜCHE BEIM VERKAUF VON NEUEN UND GEBRAUCHTEN SACHEN

1. Wenn der Verbraucher vom Unternehmer eine Sache und/oder Teile kauft, schließen sie zu diesem Zweck einen Kaufvertrag. Die betreffende Sache und/oder die Teile (einschließlich aller für die Sache bestimmten Materialien und Zubehörteile) gelten in dem Moment als an den Verbraucher geliefert, da sich die Vertragsparteien über den Vertragsinhalt geeinigt haben und der Verbraucher eine Anzahlung geleistet hat.
2. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das bedeutet, dass die gelieferten Sachen Eigentum des Unternehmers bleiben, solange der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht vollständig erfüllt hat. Zu diesen Zahlungsverpflichtungen gehören auch die in Absatz 4 genannten Versicherungskosten.
3. Die mit der verkauften Sache einhergehenden Gefahren gehen ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf den Verbraucher über.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Sache ab dem Zeitpunkt der Lieferung bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Kaufsumme durch den Verbraucher (zu Gunsten des Verbrauchers) gegen gesetzliche Haftpflichten, Kaskoschäden und Diebstahl zu versichern. Die Kosten dieser Versicherungen gehen zulasten des Verbrauchers.
5. Solange der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, darf er die gelieferten Sachen nicht anders als zur Abwicklung des Kaufvertrags benutzen. Ferner darf er die gelieferten Sachen nicht belasten (beispielsweise indem er eine Hypothek daran bestellt), verkaufen oder auf sonstige Weise einem Dritten übertragen (veräußern).
6. Der Unternehmer hat vor der genannten Eigentumsübertragung zu jedem Moment Zugang zu den gelieferten Sachen, gleich wo diese sich befinden.

7. Sobald der Verbraucher eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nicht erfüllt, werden alle Forderungen des Unternehmers an den Verbraucher direkt und in voller Höhe fällig. Der Unternehmer ist dann berechtigt, die sich aus seinem Eigentumsvorbehalt ergebenden Rechte geltend zu machen (siehe Absatz 2). Das bedeutet unter anderem, dass er die gelieferte Sache als sein Eigentum an sich nehmen kann. Sofern der Verbraucher bereits einen Teil des Kaufpreises bezahlt hat, ist der Unternehmer verpflichtet, diesen Teil, abzüglich Kosten, zurückzuzahlen. Für die Geltendmachung dieser Rechte braucht der Unternehmer keine richterliche Genehmigung, allerdings muss er sich an die in Artikel 13 genannten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen halten.

ARTIKEL 17 - VERSICHERUNG BEI NEU-, UM- UND AUSBAUTEN

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein im Bau befindliches Wasserfahrzeug sowie die Materialien, Ausstattungs- und sonstige Zubehörteile, die für den Neu- oder Umbau bestimmt sind, auf seinen Namen gegen alle Risiken zu versichern, die von einer niederländischen Börsen-Kaskoversicherung für im Bau befindliche Wasserfahrzeuge, oder von einer ähnlichen Versicherung, gedeckt werden Die Versicherung muss sowohl eine Deckung bieten für den Zeitraum, während dessen sich die genannten Sachen auf oder an der Werft befinden, als auch für die Inspektion und die Probefahrt bis zum Zeitpunkt der Lieferung.
2. Der Unternehmer überträgt seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen bis zur Höhe der Summe, die der Verbraucher als Anzahlung geleistet hat, an den Verbraucher. Der Unternehmer wird den Versicherer davon in Kenntnis setzen. Darüber hinaus muss der Unternehmer den Verbraucher darauf hinweisen, wenn ein Wegfall des Versicherungsschutzes droht. Der Verbraucher hat das Recht seine Zahlungen auszusetzen, solange der Unternehmer nicht nachgewiesen hat, dass er die genannten Verpflichtungen erfüllt hat.
3. Die im Schadensfall auszuzahlenden Versicherungsleistungen werden für die Reparatur dieses Schadens in der Weise und zu den Kosten verwendet, wie es die Vertragsparteien gemeinsam vereinbart haben.
4. Die Bestimmung in Absatz 3 gilt nicht, wenn das Wasserfahrzeug einen Totalschaden erlitten hat. In dem Fall kann der Vertrag aufgelöst werden, sofern der Unternehmer nicht doch noch fristgerecht und vertragsgemäß liefern kann.

ARTIKEL 18 - HAFTUNG

1. Der Unternehmer haftet für Schäden, die der Verbraucher erleidet, wenn diese Schäden die Folge einer Vertragsverletzung sind, die dem Unternehmer oder den von ihm beschäftigten Personen zuzurechnen ist. Zu den vom Unternehmer beschäftigten Personen gehören sowohl die Personen, die beim Unternehmer angestellt sind als auch die Personen, die der Unternehmer zwecks Ausführung der vom Verbraucher beauftragten Arbeiten beschäftigt.
2. Der Verbraucher haftet für Schäden des Unternehmers, wenn diese Schäden die Folge einer Vertragsverletzung sind, die dem Verbraucher oder seinen Angehörigen anzulasten sind.

ARTIKEL 19 - HÖHERE GEWALT

1. Als höhere Gewalt gilt ein nicht vorhersehbares Ereignis oder eine nicht vorhersehbare Situation, die zur Folge hat, dass die Ausführung des Vertrags verzögert oder verhindert wird. Höhere Gewalt liegt ausschließlich in den folgenden Fällen vor:
   a. Der Unternehmer konnte diese Situation oder dieses Ereignis nicht vermeiden; und
   b. diese Situation oder dieses Ereignis kann aufgrund des Gesetzes, des Vertrags oder gesellschaftlicher Normen nicht dem Unternehmer angelastet werden.
2. Als höhere Gewalt gilt auch eine Verzögerung, die dadurch entstanden ist, dass Materialien nicht rechtzeitig geliefert wurden, sofern diese Verzögerung nicht auf Umstände zurückzuführen ist, die der Unternehmer vorhersehen konnte oder hätte vorhersehen können bzw. müssen.
3. Sofern die Situation der höheren Gewalt eine Aussetzung der Arbeiten durch den Unternehmer zur Folge hat, ist der Verbraucher für diesen Zeitraum von der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer befreit.
4. Wenn es sich um einen Vertrag über Reparatur-, Bau-, Umbau-, Einbau- oder Ausbauarbeiten handelt und dieser Vertrag wegen höherer Gewalt aufgelöst wird, hat der Unternehmer Anspruch auf eine

Erstattung der Kosten für die bereits ausgeführten Arbeiten. Dies gilt nur, wenn die verrichteten Arbeiten dem Verbraucher zum Vorteil gereicht haben und Kosten entstanden sind, ehe zu erwarten war, dass die Situation der höheren Gewalt zu einer Auflösung des Vertrags führen würde.
5. Der Unternehmer kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn die Situation der höheren Gewalt erst eintritt, nachdem der Unternehmer in Verzug geraten ist.

ARTIKEL 20 - AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

1. Wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, darf die andere Vertragspartei ihre eigenen Verpflichtungen aussetzen. Wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, darf die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen nur aussetzen, sofern die Vertragsverletzung der ersten Vertragspartei dies rechtfertigt.
2. Wenn sich eine der Vertragsparteien im Verzug befindet, darf die andere Vertragspartei den Vertrag auflösen. Das gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung der ersten Vertragspartei - wegen ihres besonderen Charakters oder wegen Geringfügigkeit - diese Auflösung nicht rechtfertigt.
3. Wenn es sich bei dem aufzulösenden Vertrag um ein Wasserfahrzeug handelt, das auf den Namen des Verbrauchers eingetragen ist, hat der Verbraucher die Verpflichtung, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

ARTIKEL 21 – BESCHWERDEN

1. Wenn der Verbraucher Beschwerden über die Ausführung des Vertrags hat, muss er den Unternehmer davon per Brief oder elektronisch in Kenntnis setzen. Der Verbraucher macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, und vorzugsweise innerhalb von zwei Monaten nachdem er die Mängel festgestellt hat oder hätte feststellen können. Er muss die Beschwerden in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
2. Wenn der Verbraucher eine Beschwerde über eine Rechnung hat, muss er den Unternehmer davon geschrieben in Kenntnis setzen. Er macht dies innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem er die betreffende Rechnung erhalten hat. Er muss die Beschwerden in seinem Schreiben in ausreichender Form beschreiben und erläutern.
3. Wenn der Verbraucher die Beschwerde nicht rechtzeitig einreicht, kann dies zu einem Verlust seiner diesbezüglichen Ansprüche führen. Ist die Tatsache, dass er seine Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht hat, dem Verbraucher nicht anzulasten, behält er seine Ansprüche.
4. Wenn ersichtlich geworden ist, dass die Beschwerde nicht einvernehmlich abgewickelt werden kann, liegt eine Streitigkeit vor.

ARTIKEL 22 – SCHIEDSORDNUNG

1. Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer kann jeder von bei der Stiftung für Verbraucherbeschwerdestellen vorlegen: Geschillencommissie Recreatie en Watersport, Bordewijklaan 46, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag, Niederlande (www.sgc.nl). Dafür gelten die folgenden Bedingungen:
   a. Der Streitfall betrifft den Abschluss oder die Ausführung eines Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher.
   b. Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen oder Sachen, die der Unternehmer für den Verbraucher erbracht hat oder erbringen wird bzw. die der Unternehmer dem Verbraucher geliefert hat bzw. liefern wird.
   c. Auf den Vertrag finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
2. Ein Streitfall wird von der Schiedsstelle nur in den folgenden Fällen bearbeitet:
   a. Der Verbraucher hat seine Beschwerde zuerst beim Unternehmer eingereicht.
   b. Der Unternehmer und der Verbraucher konnten keine einvernehmliche Lösung finden.
   c. Der Streitfall wurde der Schiedsstelle innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Verbraucher seine Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, vorgelegt.
   d. Der Streitfall wurde der Schiedsstelle in Form eines Schreibens oder in einer anderen, von der Schiedsstelle festgelegten Form vorgelegt.

3. Die Schiedsstelle bearbeitet prinzipiell nur Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens 14.000,- €. Wenn der Streitwert der Streitigkeit über 14.000,- € liegt, kann die Schiedsstelle diese nur bearbeiten, wenn beide Vertragsparteien dazu ausdrücklich ihre Einverständnis erteilt haben.
4. Wenn ein Verbraucher der Schiedsstelle eine Streitigkeit vorlegt, hat der Unternehmer die Pflicht, dies zu akzeptieren. Wenn ein Unternehmer der Schiedsstelle einen Streitfall vorlegen möchte, muss er den Verbraucher auffordern, sich innerhalb von 5 Wochen dazu zu äußern, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer hat dabei anzukündigen, dass er - sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 5 Wochen reagiert - ein Gerichtsverfahren anhängig machen wird.
5. Bei der Bearbeitung des Streitfalls und der Beschlussfassung richtet sich die Schiedsstelle nach der Schiedsordnung. Diese Schiedsordnung wird dem Verbraucher und/oder dem Unternehmer auf Wunsch zugeschickt. Die Entscheidungen der Schiedsstelle haben die Form einer verbindlichen Empfehlung. Für die Behandlung von Streitfällen fällt eine Gebühr an.
6. Für Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher sind nur der Richter und die genannte Schiedsstelle zuständig.

ARTIKEL 23 – ERFÜLLUNGSGARANTIE

1. Die HISWA-RECRON garantiert die Erfüllung der verbindlichen Empfehlungen der Schiedsstelle durch ihre Mitglieder. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied beschließt, die Empfehlung innerhalb von 2 Monaten nachdem sie verschickt wurde, zwecks Prüfung einem Gericht vorzulegen. Sofern die Empfehlung der gerichtlichen Prüfung standhält und das Urteil, aus welchem dieses hervorgeht, unwiderruflich ist, lebt die Garantie wieder auf.
2. Die HISWA-RECRON zahlt dem Verbraucher pro rechtsverbindlicher Empfehlung höchstens 10.000,- € aus. Dies gilt auch, wenn die Guthabenforderung des Verbrauchers an den Unternehmer laut der rechtsverbindlichen Empfehlung mehr als 10.000,- € beträgt. In dem Fall erhält der Verbraucher 10.000,- € von HISWA-RECRON und obliegt HISWA-RECRON eine Bemühungsverpflichtung, um dafür zu sorgen, dass der Unternehmer den Rest bezahlt.
3. Wenn der Verbraucher diese Garantie in Anspruch nehmen möchte, muss er einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der HISWA-RECRON stellen. Ferner muss er die Forderung, die er an den Unternehmer hat, an die HISWA-RECRON übertragen. Wenn die Forderung den Betrag von 10.000,- €, übersteigt, muss der Verbraucher im Prinzip nur den Teil der Forderung übertragen, der unter 10.000,- € liegt. Je nach dem Wunsch des Verbrauchers kann er jedoch auch den Teil der Forderung, der den Betrag von 10.000,- € übersteigt, übertragen. HISWA-RECRON wird dann im eigenen Namen und auf eigene Kosten die Zahlung dieser Summe vom Unternehmer fordern. Wenn die HISWA-RECRON damit Erfolg hat, wird sie den Betrag an den Verbraucher auszahlen.
4. HISWA-RECRON leistet keine Erfüllungsgarantie, wenn eine der nachgenannten Situationen vorliegt, bevor der Schiedsstelle seine Entscheidung getroffen hat:
   a. Dem Unternehmer wurde gerichtlicher Gläubigerschutz gewährt
   b. Der Unternehmer wurde für insolvent erklärt.
   c. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmers wurde faktisch beendet.

   Entscheidend für diesen Fall ist das Datum, an dem die Beendigung der Geschäftstätigkeit im Handelsregister eingetragen wurde, oder ein früheres Datum, für das HISWA-RECRON plausibel nachweisen kann, dass die Geschäftstätigkeit beendet wurde.

ARTIKEL 24 - RECHTSWAHL

Auf alle Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, findet das niederländische Recht Anwendung, sofern nicht aufgrund zwingender Rechtsnormen ein anderes nationales Recht Anwendung findet.

ARTIKEL 25 - ABWEICHUNGEN VON DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzungen oder Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn diese dem Verbraucher nicht zum Nachteil gereichen und wenn sie schriftlich oder elektronisch in einer solchen Form dokumentiert wurden, dass der Verbraucher sie auf einfache Weise archivieren oder speichern kann.

ARTIKEL 26 - ÄNDERUNGEN

Eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die HISWA-RECRON erfolgt immer in Abstimmung mit einer Verbraucherschutzorganisation.

2026 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können elektronisch unter www.hiswa.nl/de/uber-hiswa/hiswa-allgemeine-bedingungen eingesehen werden.
Im Falle einer Streitigkeit bezüglich der Übersetzung einzelner Bestimmungen ist die niederländische Fassung maßgebend.